

12.03.04**Beschluss****des Bundesrates**

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (1. GGVSEÄndV2004)

Der Bundesrat hat in seiner 797. Sitzung am 12. März 2004 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstaben a, b und g und Nr. 3 Buchstaben b und d (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 22 und § 10 Nr. 6 Buchstabe a und § 10 Nr. 24, 25 und 26 GGVSE)

In Artikel 1 sind in Nummer 2 die Buchstaben a, b und g und in Nummer 3 die Buchstaben b und d zu streichen.

Begründung:

Die derzeitige Zuordnung von Pflichten der am Beförderungsprozess Beteiligten (§ 9 GGVSE) im Zusammenhang mit der Beförderung von "UN 3359 BEGASTE EINHEIT" sollte nicht geändert werden.

Angaben oder Anweisungen im Beförderungspapier können während der Ortsveränderung nur durch das Unternehmen eingehalten werden, das die Ortsveränderung durchführt. Aufgaben des Beförderers, der für die Ortsveränderung zuständig ist, können demzufolge nicht inhaltsgleich auf ein Unternehmen übertragen werden, das die Begasung der Fahrzeuge, Container, Tanks oder anderer Transportbehälter, nicht aber deren Ortsveränderung durchführt.

Die Durchführung von Begasungen ist in der Gefahrstoffverordnung geregelt (§ 15d und Anhang V Nr. 5). Hierin sind auch spezifische Regelungen zur Begasung von Transportbehältern einschließlich deren Freigabe für die Beförderung und für die Begasung während der Beförderung enthalten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b₁ - neu - und Nr. 3 Buchstabe b₁ - neu - (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c - neu - und § 10 Nr. 7 Buchstabe b - neu - GGVSE)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe einzufügen:

"b₁) Absatz 3 Nr. 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

'c) dafür zu sorgen, dass

aa) die Anweisungen im Beförderungspapier zur Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels nach Unterabschnitt 5.5.2.1 eingehalten werden und

bb) das vorgeschriebene Warnzeichen nach Unterabschnitt 5.5.2.3 nach der Beseitigung der Rückstände des Begasungsmittels vom Fahrzeug, Wagen, Container oder Tank entfernt wird."

b) In Nummer 3 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe einzufügen:

"b₁) In Nummer 7 wird folgender Buchstabe b eingefügt:

'b) Nr. 1 Buchstabe c nicht für die Beseitigung der Reste des Begasungsmittels und des Warnzeichens sorgt,'.

Die Buchstaben b und c werden zu c und d."

Begründung:

Diese Sorgspflicht richtet sich an den Empfänger, der die Ladung aus der begasten Einheit entnimmt und den Wagen, das Fahrzeug oder den Container ohne Rückstände des Begasungsmittels entsprechend der Gefahrstoffverordnung wieder zur Beförderung übergibt.

Der Empfänger muss für die Entgasung und Beseitigung der Rückstände des Begasungsmittels wiederum einen Begasungsleiter entsprechend der Gefahrstoffverordnung beauftragen.

Zu widerhandlungen gegen die Sorgspflicht sollen als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden können.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b₁ - neu - (§ 10 Nr. 10 Buchstabe h GGVSE)

In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe einzufügen:

"b₁) In Nummer 10 Buchstabe h werden die Wörter 'in nebeneinander liegenden Tankabteilen' durch die Wörter 'nebeneinander liegende Tankabteile' und die Wörter 'befüllt wird' durch die Wörter 'befüllt werden' ersetzt."

Begründung:

Sprachliche Klarstellung des Gewollten und Anpassung an die gleichlautende Formulierung in der GGVBinsch.